

Änderungsantrag

der Abgeordneten Birgit Wöllert, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/4282, 18/5261 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung
und der Prävention
(Präventionsgesetz – PräVG)**

In Artikel 1 Nummer 5 wird § 20a wie folgt gefasst:

„§ 20a

Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten

(1) Lebenswelten im Sinne des § 20 Absatz 4 Nummer 2 sind für die Gesundheit bedeutsame, abgrenzbare soziale Systeme insbesondere des Wohnens (Stadtteil, Dorf, Kiez), des Lernens, des Studierens sowie der Freizeitgestaltung. Die Krankenkassen fördern unbeschadet der Aufgaben anderer auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen nach § 20f Absatz 1 mit Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten insbesondere den Aufbau und die Stärkung gesundheitsförderlicher Strukturen. Hierzu erheben sie die gesundheitliche Situation in der jeweiligen Lebenswelt einschließlich ihrer Risiken und Potenziale, entwickeln Vorschläge zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation sowie zur Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen und Fähigkeiten, unterstützen deren Umsetzung und sichern die Qualität der Leistungen. Die Versicherten und die für die Lebenswelt Verantwortlichen sind an allen Phasen der Intervention so weit wie möglich zu beteiligen. Bei der Erbringung von Leistungen für Personen, deren berufliche Eingliederung auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen besonders erschwert ist, arbeiten die Krankenkassen mit der Bundesagentur für Arbeit und mit den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende eng zusammen.

(2) Die Krankenkasse muss Leistungen zur Prävention in Lebenswelten erbringen, wenn die Bereitschaft der für die Lebenswelt Verantwortlichen zur Umsetzung von Vorschlägen zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation sowie zur Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen und Fähigkeiten besteht und sie mit einer

angemessenen Eigenleistung zur Umsetzung der Rahmenvereinbarungen nach § 20f beitragen.“

Berlin, den 16. Juni 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die Festlegung der Priorität auf die Förderung gesundheitsförderlicher Strukturen in Lebenswelten ist ein wichtiger Schritt und erhöht die Schwelle gegen reine Verhaltensprävention im Setting.

Die Legaldefinition in § 20a Absatz 1 in der Fassung des Gesetzentwurfs für Lebensweltinterventionen lässt immer noch zu viele Schlupflöcher offen, um unter der Überschrift „Lebensweltintervention“ wenig wirksame Interventionen reiner Verhaltensbeeinflussung in Lebenswelten zu legitimieren. Der Änderungsvorschlag stellt dies klar.

Die Beauftragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA mit der Entwicklung kassenübergreifender Leistungen zur Gesundheitsförderung entfällt wegen ordnungspolitischer Bedenken. Eine Zuweisung von Beitragsmitteln von 35 Millionen Euro im Jahr an eine untergeordnete Bundesbehörde ist verfassungsrechtlich zu beanstanden. Die Organisation kassenübergreifender Leistungen in Lebenswelten ist beim Spitzenverband Bund der Krankenkassen anzusiedeln.